

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36.

Jahrgang 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

823. 800. Das zu Berlin am 3. September 1886 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
 Nr. 9157. Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886.
 Nr. 9158. Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886.
 Nr. 9159. Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

824. 807. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Hilfsgeistlichen Franz Maybaum zu Heerdt bei Neuß die Schuldverschreibungen

- a. der konsolidirten 4^o/oigen Staatsanleihe lit. D Nr. 553 383 über 500 M.;
 b. der konsolidirten 3¹/₂^o/oigen Staatsanleihe lit. B Nr. 3348 über 2000 M., lit. C Nr. 44 010 über 1000 M., lit. D Nr. 45335 über 500 M. angeblich am 15. v. M. gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem p. Maybaum anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. September 1886.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

825. 810. Die am 1. Oktober 1886 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstr. 29 hieselbst, — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1886.

Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungshauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Auschluss des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, von welchem die zweite Auflage vor Kurzem erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pf. franco zu beziehen ist, Kenntniß zu nehmen.

Das Staatsschuldbuch kann seit dem 1. Juli 1886 sowohl von den Besitzern 3¹/₂^o/oiger wie von denen 4^o/oiger Konsols benutzt werden.

Berlin, den 3. September 1886.

I. 1955.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: S y b o w.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

826. 809. Um die Angehörigen der Böglinge der Lehrer-Seminare und königlichen Präparanden-Anstalten in den Stand zu setzen, die Unterhaltungskosten für die Schüler ihren Verhältnissen und dem Bedürfniß entsprechend zu berechnen und abzumessen, bringen wir folgende Zusammenstellung der für die Böglinge in den einzelnen Seminaren aufzuwendenden Kosten, sowie den Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstügungen aus Staatsfonds im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. Juli 1884, S. C. 3215 zu allgemeiner Kenntniß:

I. Regierungsbezirk Aachen.

1. In dem Seminar zu Cornelimünster (Internat) beträgt der zu zahlende Verpflegungssatz für den Tag

1 Mark 2 Pf., die Erhebung des Verpflegungsgeldes geschieht dreimal im Jahr und zwar am 20. December, am Donnerstag vor Palmsonntag und Anfangs August jeden Jahres.

Für Lehr- und Lernmittel sind beim Eintritt 60 Mark, in jedem folgenden Jahre 25 bis 30 Mark aufzuwenden.

Der Durchschnittssatz der von der Anstalt gewährten Unterstützungen beträgt 90 Mark für Kopf und Jahr.

2. In dem Seminar-Externat zu Linnich beträgt der von den Böglingen zu zahlende Pensionspreis (für Kost und Wohnung) 39 bis 45 Mark für den Monat.

Die Aufwendungen für Lehrmittel betragen, wie bei dem Seminar zu Cornelimünster, im Durchschnitt 40 Mark jährlich.

An Unterstützungen werden 140 bis 150 Mark im Jahr durchschnittlich gewährt.

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1. In dem Seminar-Internat zu Boppard stellen sich die Ausgaben für den einzelnen Bögling:

a) für Kostgeld auf 285 Mark;

b) für Lehr- und Lernmittel auf 28 Mark durchschnittlich im Jahr.

Der Unterstützungssatz für Kopf und Jahr beträgt im Durchschnitt 90 Mark.

2. In dem Seminar-Externat zu Münstermaifeld beläuft sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr einschließlich der Aufwendungen für Heizung und Licht auf durchschnittlich 372 Mark.

Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmittel beträgt für den Bögling etwa 50 Mark.

An Unterstützungen entfallen im Durchschnitt 140 Mark auf den Einzelnen jährlich.

3. Im Internat des Seminars zu Neuwied hat der Bögling einen jährlichen Verpflegungssatz von 256 Mark zu entrichten; die vollständige Verpflegung des Externats-Böglings kostet unter Einschluß der Ausgaben für Wohnung, Feuerung und Licht 420 Mark jährlich.

Für Lehr- und Lernmittel sind im ersten Jahre 60 Mark, in jedem folgenden Jahre je 30 Mark aufzuwenden.

An Unterstützungen werden durchschnittlich im Internat 90 Mark, im Externat 160 Mark im Jahr gewährt.

4. In der als Externat eingerichteten königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern berechnen sich Ausgaben für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Licht auf 340 Mark, für Lehr- und Lernmittel auf 45 Mark für Kopf und Jahr.

An Schulgeld hat jeder Bögling 36 Mark jährlich zu entrichten, wogegen an Unterstützungen im Jahr durchschnittlich 126 Mark bewilligt werden.

III. Regierungsbezirk Köln.

1. In dem Seminar-Internat zu Brühl stellt sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr auf 270 Mark. Für Anschaffung von Lehr- und Lernmittel sind im ersten Jahre etwa 95 Mark, im zweiten 43 Mark und im dritten 34 Mark in Anschlag zu

bringen.

An Unterstützungen bleiben nach Abzug der Ausgaben für Arzneien und Bettwäsche 80 Mark jährlich für jeden Bögling verfügbar.

2. In dem Seminar-Externat zu Siegburg beträgt der von den Böglingen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung zu zahlende Verpflegungssatz 406 Mark jährlich im Durchschnitt. Der Bedarf an Lernmitteln kann mit 60 Mark im Jahr von dem Einzelnen bestritten werden.

An Unterstützung stehen 140 Mark für Kopf und Jahr zur Verfügung.

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. In dem Seminar-Externat zu Elten stellen sich die Aufwendungen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung auf 450 Mark jährlich. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln ist auf etwa 40 Mark zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden im Durchschnitt 140 Mark für Kopf und Jahr gewährt.

2. In dem Seminar-Internat zu Kempen beträgt der Verpflegungssatz für den einzelnen Bögling 240 Mark jährlich. Für Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 80 Mark, im zweiten 50 Mark und im dritten 30 Mark erforderlich. Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben sind noch 30 Mark jährlich anzusetzen.

An Unterstützungen werden 90 Mark für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Internat des Seminars zu Mettmann belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 284 Mark, im Externat auf 432 Mark für Kopf und Jahr.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln stellt sich auf ungefähr 50 Mark jährlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt beim Internat 90 Mark, beim Externat 140 Mark für Kopf und Jahr.

Bemerkung: Gegenwärtig sind sämtliche Böglinge im Internat untergebracht, was voraussichtlich auch im Laufe der nächsten Jahre der Fall sein wird.

4. Im Internat des Seminars zu Moers wird ein jährlicher Verpflegungssatz von 275 Mark, im Externat ein solcher von 405 Mark durchschnittlich gezahlt. Für Lehr- und Lernmittel sind 70 Mark jährlich erforderlich.

An Unterstützungen werden gewährt beim Internat 90 Mark, beim Externat 140 Mark durchschnittlich für Kopf und Jahr.

5. Im Seminar-Externat zu Odenkirchen zahlen die Böglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 400 Mark für Kopf und Jahr. Der Betrag für Lehr- und Lernmittel beläuft sich auf etwa 18 Mark jährlich.

An Unterstützungen erhalten die Böglinge für Kopf und Jahr 140 Mark durchschnittlich.

6. Im Seminar-Externat zu Rheydt haben die Böglinge für Verpflegung und Wohnung 360 Mark für

Kopf und Jahr zu entrichten. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt durchschnittlich im ersten Jahre 75 Mark, in den beiden folgenden 30 Mark jährlich.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 140 Mark für Kopf und Jahr bewilligt.

7. Im Seminar-Internat zu Kantzen stellt sich der Verpflegungsatz auf 300 Mark für Kopf und Jahr. Lehr- und Lernmittel kosten jährlich etwa 70 Mark.

Der den einzelnen Schülerinnen zu gewährende Durchschnittsatz an Unterstützungen beträgt 90 Mark jährlich.

V. Regierungsbezirk Trier.

1. Im Internat des Seminars zu Ottweiler wird ein Verpflegungsatz von 300 Mark, im Externat ein solcher von 375 Mark für Kopf und Jahr gezahlt. Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beläuft sich für einen Bögling der 3. Klasse auf etwa 70 Mark, der 2. Klasse auf 40 Mark, der 1. Klasse auf 25 Mark.

An Unterstützungen werden für Kopf und Jahr den Böglingen des Internats 90 Mark, des Externats 150 Mark durchschnittlich zugewiesen.

Bemerkung: Gegenwärtig sind sämtliche Böglinge im Internat untergebracht, was voraussichtlich auch im Laufe der nächsten Jahre der Fall sein wird.

2. Im Seminar-Externat zu Prüm (errichtet 1885) zahlen die Böglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 360 Mark für Kopf und Jahr. Der Bedarf für Lehr- und Lernmittel ist für das erste Jahr auf 56 Mark zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden 150 Mark jährlich für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Externat des Lehrerinnen-Seminars zu Saarburg haben die Schülerinnen einen Verpflegungsatz von 375 Mark jährlich mit Einschluß der Entschädigung für Licht und Heizung zu entrichten.

Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind für das erste Jahr 80 Mark, für die beiden folgenden je 20 Mark erforderlich.

Der Durchschnittsatz der zu gewährenden Unterstützungen beträgt nach Abzug der Entschädigung für ärztliche Behandlung und Arzneien 126 Mark für Kopf und Jahr.

4. Im Seminar-Internat zu Wittlich beträgt der Verpflegungsatz jährlich 306 Mark einschließlich der Auslagen für Wäsche. Die Lehr- und Lernmittel erfordern eine jährliche Ausgabe von etwa 60 Mark.

An Unterstützungen werden durchschnittlich nach Abzug der Ausgaben für Kurkosten etwa 94 Mark für Kopf und Jahr bewilligt.

Coblenz, den 13. August 1886. Nr. 6176. S. C.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer.

827. 804. Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der

gesetzlichen Strafe nicht zu anderen, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt für 1867, Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 4. September 1886. Nr. 16121.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

828. 799. Die Ehefrau Heinrich Beckels zu Elberfeld hat angeblich auf dem dortigen Gemüsemärkte den ihr von uns unter dem 4. Januar d. J. ertheilten, zum Handel mit Obst und Fischen berechtigenden Wander-gewerbeschein Nr. 5694 am 28. Juli verloren und trotz aller Nachforschungen nicht wieder gefunden.

Es wird dieser Schein deshalb für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 30. August 1886. III. III. A. 11790.

Königliche Regierung: Freiherr von Berlepsch.

829. 811. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 26. v. M. genehmigt, daß dem Ingenieur Gustav Leipold beim Dampfessel-Üeberwachungsverein zu Barmen die nachgesuchte Erlaubniß zur Vornahme der regelmäßigen Revisionen und Wasserdruckproben mit amtlicher Gültigkeit bei den der Vereinskontrolle unterstellten Dampfesseln wider-ruflich ertheilt werde.

Düsseldorf, den 2. September 1886.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Büszen.

830. 795. Von dem revidirten Statute der Wittwen- und Waisenkasse für die Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. December 1885 (Amtsblatt pro 1886 Stück 23 Nr. 529) und der dazu erlassenen Dienstinstruktion vom 23. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 30 Nr. 698) haben wir besondere Abdrücke anfertigen lassen, um die Kenntniß der im Statute und der Instruktion enthaltenen Bestimmungen den dabei zunächst Interessirten: den Mitgliedern der Kasse, den Kommunal-kassen und den Ortsbehörden, zu erleichtern.

Der Preis eines Exemplars dieses Separatabdrucks in Form einer Broschüre wird auf 10 Pf. festgesetzt.

Die Königlichen Landrathsämter wollen den Beheiligten in geeigneter Weise von dem Erscheinen des Abdrucks Nachricht geben, bezügliche Bestellungen darauf entgegen nehmen und uns binnen 6 Wochen anzeigen, wie viel Exemplare für den dortigen Kreis gewünscht werden.

Düsseldorf, den 30. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Schütz.

831. 798. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1868 (Beilage zum 12. Stück zum Amtsblatt von 1868) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern den in der Extrabeilage zu gegenwärtiger Amtsblatts-Nummer abgedruckten revidirten Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München unterm 29. Mai d. J. die staatliche Genehmigung ertheilt hat.

Düsseldorf, den 1. Sept. 1886. I. III. B. Nr. 4062.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: Büszen.

832. 796.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 35. Jahreshälfte vom 22. August bis 28. August.

Kreis.	Cholera.		Poden.		Darm- Typhus.		Flecken- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	—	—	2	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	11	2	7	1	4	—	1	1
Duisburg . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	10	—	1	1	14	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	5	3	—	—	2	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	5	6	2	2	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	3	3	—	2	1	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—
Glabbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	1
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	34	2	—	—	7	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	2	—	—	1	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	1	—	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	3	2	1	1
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	1	—
Solingen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Summe	—	—	—	—	23	4	—	—	—	—	153	18	35	9	48	8	4	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf, den 4. September 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Büsgen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

833. 794. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hiermit die in Königsberg i. Pr. unter dem Vorsitz des Tischlers G. Stomke bestehende Kommission der Tischler, sowie die durch dieselbe geleitete Verbindung der in den hiesigen Werkstätten beschäftigten Tischlergesellen durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 24. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

834. 802. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Vereine:

1. der Arbeiter-Bezirksverein der Dranienburger Vorstadt und des Wedding,
2. der Arbeiter-Bezirksverein der Rosenthaler Vorstadt.
3. der Louisestädtsche Bezirksverein „Vorwärts“,

4. der Bezirksverein des werktätigen Volkes der Schönhäuser Vorstadt,

5. der Bezirksverein „Süd-Ost“

nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 1. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Richthofen.

835. 803. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer Sprache gedruckte Flugblatt, welches mit der Ueberschrift: „Robotnicy (Arbeiter)“ und der Unterschrift: „Komitet robotniczy (Arbeiter-Komitee)“ versehen ist, und auf welchem weder der Ort, noch der Drucker und Verleger angegeben sind, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 3. September 1886.

Königliche Regierung, Abth. des Innern: Gaebel.

836. 808. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter! Bürger! und den Anfangsworten: Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion u. s. w., und den Schlussworten: „Hoch die Sozialdemokratie!“, angeblich gedruckt in der Vereinsdruckerei Göttingen-Zürich nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. September 1886.

Der königliche Polizei-Präsident: von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

837. 797. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die königlichen Militär-Magazinverwaltungen nach den für dieselben bestehenden Bestimmungen gehalten sind, bei Beschaffungen ihres Jahresbedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh in erster Linie die Angebote von Produzenten zu berücksichtigen, wenn von denselben Natural von magazinmäßiger Beschaffenheit zu annehmbaren Preisen offerirt wird.

Erwünscht ist es, wenn die Produzenten direkt und ohne Vermittelung von Zwischenhändlern mit den Magazinverwaltungen verkehren.

Bezüglich der Qualität der von den Militär-Magazinverwaltungen zu kaufenden Naturalien gelten für dieselben folgende Bestimmungen:

Die Körnerfrüchte müssen trocken und von allen nahrunglosen oder schädlichen Beimischungen als: Staub, Erde, Stroh und Hülsenheilen, brandigen, rostigen, verküppelten oder ausgewachsenen Körnern, Rade, Drespe, Knoblauch, Wachtelweizen, Wildhafer zc. möglichst frei sein. Sie dürfen keinen dumpfen oder fremdartigen Geruch, keinen bitteren oder sauren Geschmack haben, nicht schimmelig, mit Wurm- oder Wurmspuren befeht und müssen von möglichst hohem Scheffelgewicht sein.

Insbefondere muß:

1. Roggen von Mutterkorn möglichst frei sein, ein volles gleichmäßiges Korn haben und pro Scheffel mindestens 35,5 kg wiegen.

2. Hafer gelblich glänzend, von dünner Hülse und mehltreichem Korn sein, das Scheffelgewicht muß mindestens 22 kg betragen.

3. Heu gut gewonnen, nicht bedeutend mit Moos, Rohr, Schnittgras, Disteln, Segge, Rattenstert oder andern Pflanzen vermischt sein, die nahrunglos oder schädlich sind, oder von den Pferden ungerne gefressen werden. Es darf ferner nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder schimmelig sein, sondern muß eine frische Farbe und einen süßlichen, kräftigen Geruch haben.

4. Stroh Roggen- Nichtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

Münster, den 1. September 1886.

Königliche Intendantur 7. Armeekorps.

838. 806. Die halbjährlich mit den Postleitheften

erscheinenden Uebersichtskarten (I—XIII) können von dem Publikum allgemein gegen Bezahlung bezogen werden. Die Bestellung auf die Uebersichtskarten hat bei den Postanstalten zu erfolgen; sie kann sämtliche 13 Karten umfassen, oder auf einzelne sich beschränken. Der bei der Bestellung zu entrichtende Kaufpreis für jedes Karteneemplar beträgt gleichmäßig 20 Pf.

Ueber die Einrichtung der Karten, von welchen die nächste Ausgabe Anfangs Oktober erscheint, werden die Postanstalten Auskunft ertheilen.

Düsseldorf, den 3. September 1886.

II. 13394.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor. J. B.: Schmidt.

839. 812. Der zum Zwecke seiner Beschäftigung im Ressort der landwirthschaftlichen Verwaltung Seitens des Herrn Justizministers beurlaubte Gerichtsassessor Bluhm ist dem Kollegium der hiesigen General-Kommission überwiesen und am 1. d. M. in dasselbe eingetreten.

Düsseldorf, den 3. September 1886.

Der General-Kommissions-Präsident.

Personal-Chronik.

840. 814. A. Kommunalverwaltung.

Der Gemeindeempfänger Hermann Lehle zu Kellen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Griethausen umfassenden Standesamtsbezirks bestellt worden.

B. Medizinalverwaltung.

Dem Thierarzt Gerhard Grasses zu Barmen ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreis-Thierarztstelle des Stadtkreises Barmen definitiv verliehen.

C. Schulverwaltung.

Dem Bürgermeister Uessler zu Burg ist die interimistische Verwaltung der Lokalschulinspektion über die evangelische Volksschule zu Burg bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Schulamtskandidatin Sofia Roje aus Höyter ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Der Lehrerin Maria Brampelmeyer zu Duisburg ist die Erlaubniß ertheilt, daselbst eine Privat-Erziehungs-Anstalt für Mädchen zu errichten und zu leiten.

Ernennungen von Lehrern und Lehrerinnen im Laufe des Monats August 1886.

a. provisorisch:

1. Bäcker, Ludwig, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Dorp. 2. Braun, Elise, an der kath. Volkssch. zu Calcar. 3. Bredow, Otto, an der evang. Volkssch. zu Hüringhausen. 4. Bungert, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Elten. 5. Busch, Anton, an der kath. Volkssch. zu Goch. 6. Cremer, Franziska, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. 7. Dohmen, Carl, an der kath. Volkssch. zu Burscheid. 8. Dormann, Maria, an der kath. Martini-Volkssch. zu Wesel. 9. Franzen, Caroline, an der kath. Volkssch. zu Vinkrath. 10. Gauz, Anna, an der kath. Volkssch. zu Mülfort. 11. vom Grafen, Edmund, an der evang. Volkssch. zu Dellwig. 12. Hellwinbrock, an der kath.

Volkssch. zu Stoppenberg. 13. Hulverscheidt, Eduard, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Remscheid. 14. Keilen, Christof, an der kath. Volkssch. zu Caldenhausen. 15. Kowald, Ludwig, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Remscheid. 16. Langenhoff, Catharina, an der kath. Volkssch. zu Verberg. 17. Lohschelder, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Bedburg. 18. Mittelacher, Elisabeth, an der evang. höheren Mädchenschule zu Remscheid. 19. Nelles, Wilhelm, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 20. Oder, Friedrich, an der evang. Volkssch. zu Bennert. 21. Pfaffenbach, Ida, an der evang. höheren Mädchenschule zu Remscheid. 22. Pütz, Emilie, an der evang. höheren Mädchensch. zu Remscheid. 23. Repel, Hedwig, an der evang. höheren Mädchensch. zu Remscheid. 24. Rings, Wilhelm, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei M.-Glabach. 25. Roelen, Lina, an der kath. Volkssch. zu Kantten. 26. Rosenbusch, Sally, an der jüdischen Volkssch. zu Dinslaken. 27. Schumacher, Hermann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Rheydt. 28. Struß, Edmund, an einer Volksschule der Stadtbürgermeisterei Ronsdorf. 29. Terlinden, Maria, an der kath. Volkssch. III zu Styrum. 30. Willenbrink, Elise, an der kath. Volkssch. zu Goch. 31. Willmen, Therese, an der kath. Volkssch. zu Kaltenkirchen.

b. definitiv.

1. Bezel, Eugen, an einer Volkssch. des Stadtkreises Barmen. 2. Biedemann, Johann, an der kath. Volkssch. zu Stertrade. 3. Blas, Richard, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. 4. Bücher, Jakob, zum I. Lehrer an der kath. Volkssch. zu Günhoven. 5. Busch, Wilhelm, zum I. Lehrer an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Oberhausen. 6. von Czertawsky, Maria, an der kath. Volkssch. zu Kleinenbroich. 7. Deuser, Richard, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. 8. Euing, Josef, an der kath. Volkssch. I. zu Altendorf. 9. Faßbender, Gertrud, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 10. Flachmann, Robert, an der evang. Volkssch. zu Bergheim. 11. Grus, Hermann, an der kath. Volkssch. zu Ringenberg. 12. Happelotte, Clemens, zum I. Lehrer an der kath. Volkssch. zu Dellwig. 13. Hünemeyer, Philipp, an der kath. Volkssch. zu Uerdingen. 14. Jansen, Johann, an einer Volkssch. der kath. St. Johannis-Schulgemeinde zu Essen. 15. Jbels, Josef, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. 16. Kaufmann, Gottfried, an der kath. Volkssch. zu Schlebusch. 17. Körholz, Bernard, an der kath. Volkssch. zu Kantten. 18. Krohn, Hubert, an der kath. Volkssch. zu Schelsen. 19. Krumme, Wilhelm, zum I. Lehrer an der kath. Volkssch. zu Schönebeck. 20. Lehmtuhl, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Werden. 21. Müller, Johannes, an der kath. Volkssch. zu Immigrath. 22. Müncker, Robert, zum I. Lehrer an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr. 23. Noel, Elisabeth, an der kath. Volkssch. zu Rehrum. 24. Parnigke, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Beyenburg. 25. Pfaffenbach,

Otto, zum Rektor der evang. höheren Mädchenschule zu Remscheid. 26. Prenger, Henriette, an einer Volksschule des Stadtkreises Barmen. 27. Ruthmann, Johann, an der evangelischen Volksschule zu Wesel. 28. Säger, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Pattscheid. 29. Sander, Dietrich, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. 30. Schardinel, Johanna, an einer Volkssch. des Stadtkreises Düsseldorf. 31. Schmiß, Gottfried, an der kath. Volkssch. I zu Frohnhausen. 32. Schnöbwind, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Meerkamp. 33. Schulte, Luise, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei M.-Glabach. 34. Schwier, Engelbert, an der kath. Volkssch. zu Werden. 35. Simons, Lambert, an der kath. Volkssch. zu Niedercassel. 36. Spieß, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Wersten. 37. Stallmann, Georg, zum I. Lehrer an der evang. Volkssch. zu Friedrichshöhe. 38. Steynes, Gustav, zum I. Lehrer an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei M.-Glabach. 39. Stumpf, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Vogelheim. 40. Woffen, Herbert, an der kath. Volkssch. zu Schlebusch. 41. Weber, Wilhelm, an einer Volkssch. der Bürgermeisterei Nüttringhausen. 42. Weher, Jakob, an der kath. Volkssch. Brühl der Stadtbürgermeisterei Dorp. 43. Wintgen, Friedrich, an der kath. Volkssch. zu Heisingen. 44. Wittkamp, Hermann, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. 45. Zimmermann, Heinrich, zum I. Lehrer an der kath. Volkssch. zu St. Peter.

341. 805. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Düsseldorf.

Ernannt zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Pasemann in Essen (Ruhr).

Versetzt: die Postsekretäre Wirthoff von Düsseldorf nach Minden (Westf.), Langbein von Neuß nach Eberfeld, Beck von Hagen (Westf.) nach Essen (Ruhr), Schnell von Erefeld nach Brandenburg (Havel), Evertsbusch von Rheydt nach Düsseldorf (Bz. Düsseldorf), Fiedler von Rheydt (H. Düsseldorf) nach Goldberg.

Angestellt: als Postverwalter der Postassistent Bantkamp in Hochneutirch, als Postassistent der Postanwärter Scheel in Remscheid.

In den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Büermann in Essen (Ruhr), der Postsekretär van Thiel in Rheydt (H. Düsseldorf), der Postsekretär Duisberg in Düsseldorf.

Gestorben: der Postverwalter Krebs in Homberg (Rhein).

342. 813. Personal-Veränderungen im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf.

Der Amtsrichter Kiel in Waldbroel ist als Landrichter an das hiesige Landgericht versetzt.

Der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Vater hieselbst ist zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Lennepe, und der Militäranwärter Reitz von Stolberg zum diätarischen Gerichtsschreibergehilfen bei dem hiesigen Landgericht ernannt.

Die Rechtskandidaten Meller, Memminger, Remy und Segeler sind zu Referendaren ernannt.

Der Gerichtsassessor Dr. Springmühl ist dem hiesigen Amtsgericht als Hilfsrichter überwiesen.

Die Referendare Dönhoff und Schmidt sind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Referendaren aus dem Justizdienst ausgeschieden.

Der Amtsgerichtsrath Fösting zu Grefeld ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Düsseldorf, den 3. September 1886.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts.

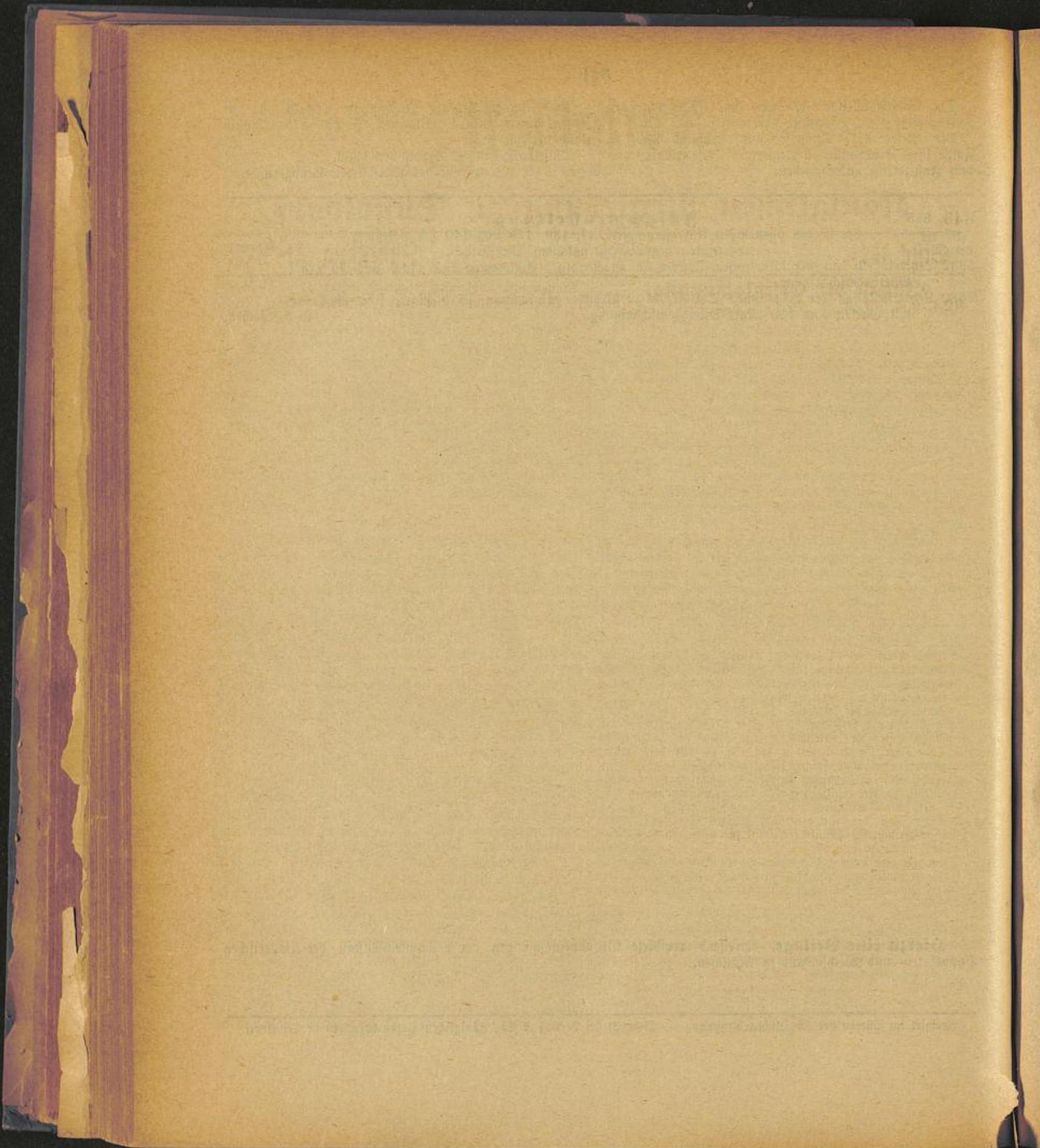
843. 815.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 137, 138, 139 und 140 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
5932	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Anrath. Einkommen 825 Mark und 75 Mark Miethschädigung.	15./9.
5980	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Broich. Einkommen 1350 Mark, freie Wohnung mit Garten oder 150 Mark Miethschädigung.	in 3 Wochen.

Hierzu eine Beilage, betreffend revidirte Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Beilage zum Königl. Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Den nachstehend abgedruckten, von dem Königlich Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigten Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München vom 1. Januar 1886, welche an die Stelle der Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 treten, wird die unter Nr. 1 der Concession vom 12. October 1867 vorbehaltenene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 29. Mai 1886.

Der Minister des Innern.

(L. S.)

Im Auftrage: v. Bastrow.

Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 1. Januar 1886.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank führt den im Jahre 1846 eröffneten Geschäftsbetrieb der Leibrenten-Versicherungen vom 1. Januar 1886 an nach folgenden abgeänderten und erweiterten, von der königlichen Staatsregierung genehmigten Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt.

Geschäftsplan.

§ 1. Die Abschlüsse von Leibrenten-Versicherungen erfolgen in der Regel nach den im Anhange dieser Grundbestimmungen befindlichen Tarifen in folgenden Formen:

- A. auf das Leben einer Person
1. gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 1.)
 2. gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung als sofort beginnende, auf bestimmte Zeit, längstens bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 2.)
 3. gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung oder gegen jährliche Prämien als aufgeschobene, bei Vollendung eines voraus bestimmten Lebensalters beginnende Leibrente
 - a) ohne Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bei Ableben der versicherten Person vor Beginn der Rente, (Tarif A 3a.)
 - b) mit Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr, (Tarif A 3b.)
- B) auf das Leben zweier Personen gegen (einmalige) Kapitalseinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode beider Personen zahlbare Leibrente,
1. mit Ermäßigung des ursprünglichen Betrages auf die Hälfte desselben beim Tode der zuerst sterbenden Person, (Tarif B 1.)
 2. mit dauernd gleichem Betrage, (Tarif B 2.)

§ 2. Der Bank bleibt vorbehalten, auch nach anderen als den in § 1 bezeichneten Modalitäten und Tarifen auf Grund besonderer Vereinbarungen Leibrentenverträge abzuschließen, z. B. Wittwenpensionen, gegenseitige Ueberlebensrenten, aufgeschobene Renten mit beschränkter Dauer und dergleichen.

Wenn hierbei die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen Person als derjenigen, auf deren Lebensdauer die Rentenzahlung zu leisten ist, entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person beginnen soll, sei es mit beschränkenden Bedingungen oder ohne solche, so sind bezüglich des Leibrenten-Antrages, dessen Behandlung und Bescheidung, des Vertragsabschlusses und der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen aus demselben stets die Vorschriften und Bedingungen maßgebend, welche in den zur Zeit der Antragstellung gültigen Grundbestimmungen der Lebensversicherungsanstalt der Bank für Versicherungen auf den Todesfall enthalten sind.

Erst mit dem Tage, an welchem die erste Rentenzahlung erfolgt oder eine Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr einzutreten hat, treten für diese Zahlungen die Grundbestimmungen der Leibrentenanstalt in Kraft.

Vorstehende Bestimmung bildet einen Theil der allgemeinen Versicherungsbedingungen solcher Leibrentenversicherungen und wird in die über dieselben anzustellenden Versicherungsscheine aufgenommen.

§ 3. Wer einen Leibrentenvertrag mit der Bank abschließen will, hat bei derselben einen schriftlichen Antrag^{*)} einzureichen, in welchem die Art der Versicherung zu bezeichnen, die Geburtsdaten derjenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, die Vor- und Zunamen dieser Personen, wie auch derjenigen, welche die Rente beziehen sollen, und der Betrag der Rente

einerseits, die beabsichtigte Kapitalseinzahlung oder Höhe und Dauer der zu zahlenden Prämien andererseits, anzugeben, die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Steuern oder Stempelfosten für den Vertragsabschluss, sowie der Gebühr für die Ausstellung des Versicherungsscheines (Aufnahmegebühr, endlich für den Fall jährlicher Prämienzahlung auch die Verpflichtung zur Zahlung von mindestens einer Jahresprämie zu übernehmen ist.

Der Antragsteller hat zugleich mit dem Antrage legale Geburtsausweise für diejenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, einzureichen.

§ 4. Anträge auf Leibrentenversicherungen können bei der Bank direkt an die Leibrentenanstalt oder durch Vermittelung eines Agenten gestellt werden; eine Vergütung irgend welcher Art, außer auf Verlangen des Agenten Porto-Ersatz, ist dabei nicht zu leisten.

§ 5. Kapitalseinzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind portofrei direkt an die Leibrentenanstalt zu leisten. Im Falle der Vermittelung durch eine andere Person trägt der Einzahler Gefahr und Haftung für den richtigen Eingang der Zahlung bei der Bank.

Einzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind in Baarem zu leisten; bei Kapitalseinzahlungen können jedoch nach vorheriger Vereinbarung Werthpapiere unter Berechnung des Kurzes vom Tage des Eingangs bei der Bank substituirt werden.

§ 6. Bei Anwendung der Tariffäße wird das Alter der Personen, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, nach den zurückgelegten vollen Altersjahren bemessen.

§ 7. Wenn Leibrentenversicherungen mit Kapitalseinzahlung beantragt werden, so darf letztere im Minimum nicht unter 1000 Mk. und im Maximum in der Regel nicht über 100,000 Mark betragen.

Bei Anträgen auf Leibrentenversicherung mit jährlichen Prämien darf die zu versichernde jährliche Rente im Minimum nicht unter 50 Mk., im Maximum in der Regel nicht über 10,000 Mk. betragen.

§ 8. Der Abschluß eines Leibrentenvertrages wird durch die Ausstellung des Leibrentenversicherungsscheines dokumentirt, in welchem die allgemeinen Versicherungsbedingungen nach dem Inhalte dieser Grundbestimmungen eingedruckt und die etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen eingeschrieben sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 9. Der Versicherungsnehmer, das heißt diejenige Person, welche eine Leibrentenversicherung bei der Bank beantragt und mit derselben abschließt, resp. der von der Bank anerkannte und legitimirte Rechtsnachfolger dieser Person tritt allein mit der Anstalt in ein Vertragsverhältniß, zu welchem weder die Zustimmung des Versicherten, d. i. derjenigen Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, noch des Bezugsberechtigten, d. i. derjenigen Person, welche die Rente oder die Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr zu beziehen hat, notwendig ist, falls Versicherungsnehmer, Versicherte und Bezugsberechtigter verschiedene Personen sind.

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Anstalt der Eintritt der den Beginn des Rentenbezuges oder die Verpflichtung zur Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr bedingenden Umstände nachgewiesen ist, der Anstalt gegenüber zur Verfügung über die Versicherung berechtigt; vom genannten Zeitpunkt ab sind, falls der Versicherungsnehmer bis dahin keine anderweitige, der Anstalt nachgewiesene Verfügung getroffen hat, ausschließlich die benannten Bezugsberechtigten zum Empfange der Renten, beziehungsweise der Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr berechtigt.

§ 10. Nur bei Leibrentenversicherungen, für welche die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen als der versicherten

^{*)} Für Leibrentenanträge werden Formulare ausgegeben, welche direkt von der Anstalt oder durch Vermittelung eines Agenten bezogen werden können.

Person entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person begiunen soll, sei es mit beschränkenden Bedingungen oder ohne solche, ist die Zustimmung dieser Personen zum vollen Inhalte des Vertrages, sowie zu allen späteren Aenderungen desselben, insbesondere auch zu einer Cession oder Verpfändung der aus demselben entspringenden Rechte erforderlich.

§ 11. Eine Cession oder Verpfändung der aus einer Leibrentenversicherung jeder Art entspringenden Rechte erlangt der Anstalt gegenüber rechtliche Geltung nur dann, wenn sie von allen Beteiligten in beweisfähiger Form unter Einreichung des Versicherungsscheines — im Falle der Versicherung gegen Prämienzahlung mit der Angabe, wer fortan die Prämien bezahlen wird — der Anstalt angezeigt und von dieser durch Vermerk auf dem Versicherungsscheine anerkannt wird.

Die Anstalt darf die Anerkennung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 12. Die vom Versicherungsnehmer abgegebenen schriftlichen Erklärungen und beigebrachten Bescheinigungen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages, dessen Inhalt lediglich durch den von der Anstalt ausgestellten Versicherungsschein beurkundet wird.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller dieser Angaben und Erklärungen ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn jene von einem Vertreter der Anstalt oder sonst einem Dritten niedergeschrieben sind.

Mündliche oder schriftliche Erklärungen, welche der Versicherte oder der Versicherungsnehmer neben den vorstehend erwähnten Deklarationen oder außerhalb derselben einem Vertreter der Anstalt oder anderen Personen abgegeben haben, sind für den Versicherungsvertrag ohne rechtliche Bedeutung und können niemals gegen die Anstalt geltend gemacht werden.

§ 13. Bei Versicherungen mit (einmaliger) Kapitalseinzahlung wird der Versicherungsschein von dem Tage datirt, an welchem die Zahlung bei der Bank eingeht und tritt an demselben Tage Mittags 12 Uhr die Versicherung in Kraft. Die Anstalt hat darauf dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein auf dessen Gefahr zu übermitteln.

Bei Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird der Versicherungsschein von dem Tage datirt, an welchem der Antrag bei der Bank eingeht und tritt die Versicherung an dem Tage in Kraft, an welchem gegen Ausfolgung des Versicherungsscheines die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate und etwaiger Steuern oder Stempelfosten, sowie der Aufnahmegebühr bewirkt wurde.

§ 14. Aenderungen oder Modifikationen der in dem Versicherungsscheine getroffenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines ausdrücklichen Vermerks der Direktion der Anstalt in dem Versicherungsscheine über deren Zustimmung.

§ 15. Wenn in einem Leibrentenvertrage, nach welchem der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgeschoben ist, jährliche Prämienzahlung bedungen wird, so können die jährlichen Prämien auf Antrag des Versicherungsnehmers mit Genehmigung der Anstalt in Raten bezahlt werden, doch ist in diesem Falle für Zinsverlust und vermehrte Verwaltungskosten die von der Direktion festgesetzte Entschädigung zu bezahlen. Auch bei solcher Ratenzahlung der Prämien ist der Versicherungsnehmer stets verpflichtet, die volle Jahresprämie bis zum Ende des Versicherungsjahres zu entrichten, da die noch nicht gezahlten Raten lediglich als gestundet gelten.

Auch kann der Versicherungsnehmer die Art der Prämienzahlung mit Zustimmung der Direktion verändern, hat dieß aber mindestens vier Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Prämie oder der Rate zu erklären.

Die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nebst Steuer- oder Stempelfosten und Aufnahmegebühr kann rechtsgültig nur innerhalb 30 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Direktion der Anstalt den Versicherungsschein nach dem Datum desselben ausgefertigt hat, geleistet werden.

Für die Zahlung der folgenden Prämien ist ebenfalls eine Frist von 30 Tagen gestattet, innerhalb welcher die am Fälligkeitstage verfallende Zahlung nachgeholt werden kann (Respektzeit). Werden die Prämien innerhalb dieser Frist nicht vollständig berichtet, so ist die Anstalt nach Ablauf derselben zwar noch drei Monate lang verpflichtet die nachträglich angebotene Prämienzahlung anzunehmen, jedoch nur gegen gleichzeitige Entrichtung von Verzugszinsen mit 5 pSt. p. a. berechnet für die seit dem Fälligkeitstermine verfloßene Zeit.

Wird die verfallende Prämienzahlung auch innerhalb dieser dreimonatlichen Frist nicht vollständig und unter Entrichtung der Verzugszinsen nachgeholt, so ist die Anstalt aller durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entledigt, ohne daß es von ihrer Seite irgend einer Benachrichtigung an den Versicherten oder den Versicherungsnehmer oder sonst Jemanden bedarf.

Bei Versicherungen mit jährlichen Prämien wird über jede Prämienzahlung eine Prämienrechnung erteilt. Die Zahlung der Prämie ist rechtsgültig nur erfolgt, wenn sie durch den Versicherungsnehmer oder dessen von der Direktion der Anstalt anerkannten, legitimierten Rechtsnachfolger gegen eine von der Direktion der Anstalt ausgestellte und vollzogene Prämienrechnung, welche bei der ersten Prämienzahlung sich auf dem Versicherungsscheine befindet, innerhalb der festgesetzten Fristen geleistet wurde, die leistungswertene Prämie rechtzeitig bezahlt war und der die fragliche Prämienrechnung ausständigende Beauftragte der Anstalt auf derselben quittierend bescheinigt hat, an welchem Tage und durch wen die Zahlung der Prämie erfolgte.

Die Prämienzahlung ist kostenfrei zu leisten und soll in der Regel an den Agenten, der das Geschäft vermittelte, oder den Versicherungsscheine ausständigende, resp. dessen Nachfolger erfolgen, wobei die Anstalt für den Agenten haftet, sie muß aber, wenn dieß aus irgend einer Ursache Anstand findet, oder der Agent nicht im Besitze der von der Direktion vollzogenen Prämienrechnung ist, unmittelbar an die Direktion der Anstalt innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgen.

Wünscht der Versicherungsnehmer an einen anderen als den bisherigen Agenten zu zahlen, so muß er dieß der Anstalt mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermine seiner Prämie schriftlich anzeigen.

Die Anstalt ist nicht verpflichtet an Entrichtung der fälligen Prämie zu mahnen oder die Prämien einzuziehen zu lassen und es kann gegen die Folgen verfallender Prämienzahlung in keinem Falle der Einwand erhoben werden, daß die Anstalt in anderen Fällen oder bei früheren Fälligkeitsterminen an Entrichtung der Prämie gemahnt oder die letztere eingezogen habe.

§ 16. Bei allen Leibrentenverträgen, nach welchen der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgeschoben und Kapitals- resp. Prämienrückgewähr bedungen ist, gestattet die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dem von ihr anerkannten, legitimierten Rechtsnachfolger desselben auf schriftlichen Antrag den Rückkauf unter folgenden Bedingungen:

1. Ist für die Versicherung eine einmalige Kapitalseinzahlung geleistet worden, so kann der Rückkauf nur während der Dauer des Aufschubs und zwar spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis das eingelegte Kapital ohne Zinsen unter Abzug von 10 Prozent desselben.
2. Ist die Versicherung mit jährlicher Prämienzahlung abgeschlossen worden, so kann der Rückkauf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Versicherungsscheines und spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis die Summe der bezahlten Jahresprämien, ohne Zinsen, unter Abzug zweier Jahresprämien.
3. Der Rückkauf kann auch auf einen Theil der versicherten Rente beschränkt werden, doch muß der verbleibende Rest der Rente mindestens fünfzig Mark betragen (Reduktion).
4. Die Zahlung der Rückkaufssumme erfolgt nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 17. Ist nach den Bestimmungen des § 16 für eine Leibrentenversicherung der Rückkauf gestattet, so zahlt die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dessen von der Anstalt anerkannten legitimierten Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons den Rückkaufspreis auch dann, wenn nach Ablauf der in § 15 festgesetzten Fristen die Prämie nicht entrichtet wurde, doch muß in diesem Falle der Rückkaufspreis binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeitstermine der verfallenden Prämienzahlung von der Anstalt schriftlich reklamirt werden.

§ 18. Bei Leibrentenversicherungen mit bestimmter Aufschubzeit und jährlicher Prämienzahlung kann der Versicherungsnehmer oder der von der Anstalt anerkannte, legitimierte Rechtsnachfolger desselben nach mindestens zweijähriger Versicherungsbauer Befreiung von weiterer Prämienzahlung gegen Reduktion der bedungenen Rente

verlangen, wenn die reduzirte Rente mindestens noch 50 Mt. jährlich beträgt.

Die Reduktion wird in der Art vorgenommen, daß die neue Rente nach den geleisteten Jahresprämien, diese als einmalige Kapitaleinzahlungen angenommen, unter sonst gleichen Umständen, insbesondere nach dem Alter, das der Versicherte an den Fälligkeitsterminen der gezahlten Jahresprämie hatte, berechnet wird.

§ 19. Der Leibrentenvertrag ist ohne Weiteres aufgehoben, die durch den Versicherungsschein beurkundete Versicherung gilt deshalb ohne Weiteres und ohne eine besondere Erklärung von dem Abschluß resp. der Wiederin kraftsetzung an für nichtig und jeder Anspruch auf die Rente und die Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr ist verloren, wenn eines der Schriftstücke, welche dem Vertrage zu Grunde liegen, oder auf Grund deren die Rente erhoben wird, unrichtige Angaben enthält, welche auf den Entschluß der Anstalt, sich überhaupt oder unter den stipulirten Kapitals- oder Prämienzahlungen, oder unter den stipulirten Rentenzahlungen auf den Vertrag einzulassen, von Einfluß waren oder sein konnten.

In diesen Fällen sind die der Anstalt bereits bezahlten Beträge verfallen und die etwa bereits bezahlten Renten mit Verzugszinsen von 5 Prozent p. a. derselben zurückzuerstatten.

Wird jedoch der Beweis erbracht, daß die unrichtigen Angaben ohne Verschulden dessen, der sie gemacht, vorgebracht wurden, so findet die Fortsetzung des Vertrages statt, wenn die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Kapitals- resp. Prämien-Differenzen und bei eingetretenem Rentenbezug auch die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Rentendifferenzen — beides nebst Zinsen und Zinseszinsen zu 5 Prozent p. a. — spätestens binnen dreißig Tagen nach der von der Anstalt ergangenen Aufforderung zurückvergütet werden.

§ 20. Ist eine Versicherung mit Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr abgeschlossen, so wird diese mit dem Tode der versicherten Person, falls er vor Eintritt des den Rentenbezug bedingenden Zeitpunktes erfolgt, fällig und bei jährlicher Prämienzahlung aus der Summe der bezahlten Jahresprämien (excl. Stundungszinsen bei Ratenzahlung) unter Abzug nur einer Jahresprämie und zinsfrei dagegen bei einmaliger Kapitaleinzahlung aus dieser unter Abzug von 2 Prozent derselben und zinsfrei berechnet.

Die Zahlung der Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr erfolgt an den hierfür benannten Bezugsberechtigten und wenn ein solcher nicht benannt, oder wenn dessen Tod nachgewiesen ist, an den Versicherungsnehmer, resp. dessen legitimirten Rechtsnachfolger, jedoch in allen Fällen nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 21. Zur Erhebung der Rente werden Coupons, höchstens zwanzig Stück bei sofort beginnenden Leibrenten dem Leibrentenschein beigegeben, bei aufgeschobenen Leibrenten dem Bezugsberechtigten auf dessen Anmeldung bei Beginn des Rentenbezuges ausgehändigt und bei Erschöpfung durch den Rentenbezug — ebenfalls auf Anmeldung des Bezugsberechtigten — jedesmal erneuert.

Ueber den Empfang des Leibrentenscheines und der Coupons ist der Bank eine Bescheinigung zu geben.

Die Coupons enthalten einerseits die Vorschrift für die Quittung über den Empfang der jeweiligen Rentenzahlung, andererseits die Vorschrift für die Beglaubigung der Unterschrift bei der Quittung.

§ 22. Die tarifmäßigen jährlichen Renten kommen in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zur Auszahlung, doch können auch andere Raten und andere Termine mit der Anstalt besonders vereinbart werden.

Bei sofort beginnenden Leibrenten wird die erste Rente aus der Jahresrente nach dem Verhältnisse der zwischen dem Datum des Versicherungsscheines und dem ersten Rententermine liegenden Anzahl Tage zum ganzen Jahre als Theilrente berechnet und am ersten Rententermine bezahlt; bei Renten, welche auf Lebensdauer zu zahlen sind, wird als letzte Rente ebenfalls eine Theilrente nach Verhältnisse der zwischen dem letzten Erhebungstermine und dem Todestage des Versicherten liegenden Zeit berechnet (Sterberente).

Wenn der Rentenbezug bis nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters aufgeschoben ist, so beginnt die Rente nach Vollendung dieses Altersjahres mit dem Jahrestage des Versicherungsabschlusses (Datum des Versicherungsscheines) und wird erstmals am nächstfolgenden Rententermine als Theilrente bezahlt, welche aus der Jahresrente nach Verhältnisse der seit dem Beginne der Rente verfloffenen Anzahl von Tagen zum ganzen Jahre berechnet wird.

§ 23. Jede der Anstalt obliegende Zahlung, insbesondere die Coupons-Einföhlung, d. i. die Zahlung der Rente gegen Rückgabe der Coupons findet bei der Cassa der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München statt. Auf den schriftlichen Antrag des Bezugsberechtigten kann die Zahlung — jedoch auf Gefahr und Kosten desselben — auch durch Baarsendung, Wechsel oder durch einen Agenten geleistet werden; in letzterem Falle kann der Agent Porto-Erfuß verlangen.

Werden fällige Renten und sonstige Beträge verspätet erhoben, so kann eine Zinszahlung für die Verspätung nicht beansprucht werden.

§ 24. Die Zahlung der Rente erfolgt an den Präsentanten der vom Bezugsberechtigten ordnungsmäßig abquittirten und mit Unterschriftsbeiglaubigung versehenen Coupons gegen deren Rückgabe.

Ist der Bezugsberechtigte zugleich der Versicherte, so wird die Sterberente an dessen legitimirten Rechtsnachfolger nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines und der noch nicht eingelösten Coupons verabfolgt.

Die Unterschriftsbeiglaubigung kann von einer zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Person oder Behörde unter Befestigung des Sigels, nach vorherigem Uebereinkommen mit der Anstalt auch von einem Agenten derselben, ferner von einem Beamten der Bank bewirkt werden.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, vor Auszahlung der Rente die Vorlage eines amtlichen Attestes darüber, daß der Versicherte sich noch am Leben befindet (Lebensattest), zu verlangen.

Alle Zahlungen jeder Art, welche gegen Rückgabe des Versicherungsscheines nebst Coupons zu leisten sind, erfolgen an den Präsentanten des Versicherungsscheines mit Coupons, welcher ebenso wie der Präsentant der Coupons als Empfangsberechtigter oder als von diesem zur Feststellung und Annahme der Zahlung bevollmächtigt angesehen wird; die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Legitimation des Präsentanten zu fordern und, wenn dieser nicht vollständig geführt wird, die Zahlung zu verweigern.

§ 25. Wird eine Rente oder Sterberente binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit oder wird eine Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr oder eine Rückkaufsumme binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit resp. Reklamation nicht erhoben, so ist sie der Anstalt verfallen.

Wird die Erhebung der Renten während eines Zeitraumes von fünf Jahren unterlassen, so ist die Versicherung zu Gunsten der Anstalt erloschen und die Anstalt zu einer Zahlung irgend welcher Art nicht verpflichtet.

§ 26. Zu Verlust gegangene Versicherungsscheine und Coupons werden von der Anstalt erneuert, wenn auf Antrag und Kosten des Versicherungsnehmers resp. des Bezugsberechtigten von der zuständigen Behörde die Amortisation bewirkt worden ist.

§ 27. Die für den Leibrentenvertrag gesetzlich bestimmte Abgabe an den Staat trägt der Versicherungsnehmer; für die Ausstellung des Versicherungsscheines ist eine Gebühr von fünf Mark an die Anstalt zu entrichten.

§ 28. Falls die Anstalt eine Zahlung verweigert, so ist jeder Anspruch an die Bank erloschen, wenn nicht binnen drei Monaten nach erklärter Weigerung die Klage beim zuständigen Gerichte erhoben und der Anstalt zugestellt wird.

§ 29. Die Gültigkeit der Versicherung sowie die aus derselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile sind nach dem Versicherungsschein und subsidiär nach den am Orte der Anstalt zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den bei einer Versicherung beteiligten Personen, gleichviel ob die Anstalt Klägerin oder Beklagte ist, gehören ausschließlich vor die Gerichte zu München, soweit die Anstalt nicht gegenüber einzelnen Staatsregierungen die Gerichte des Wohnortes des betreffenden Generalagenten, eventuell der Hauptstadt des betreffenden Landes mit der Wirkung als competent anerkannt hat, daß sie dort bei allen Streitigkeiten mit Angehörigen des betreffenden Landes Recht zu nehmen und zu geben hat.

Vereinbarungen über die Bildung von Schiedsgerichten zur Entscheidung entstandener Differenzen sind zulässig.

§ 30. Diese Grundbestimmungen finden ihre Anwendung auf die seit 1. Januar 1886 abgeschlossenen Leibrentenverträge und haben auf frühere Leibrentenversicherungen keine rückwirkende Kraft.

T a r i f e

der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

T a r i f A 1.

Für sofort beginnende, bis zum Tode des Versicherten zahlbare Leibrenten.

Beitritts- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitritts- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitritts- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100
30	M. Pf. 5.62	M. Pf. 1779.36	45	M. Pf. 6.79	M. Pf. 1472.75	60	M. Pf. 9.63	M. Pf. 1038.42
31	5.67	1763.67	46	6.91	1447.18	61	9.89	1011.12
32	5.72	1748.25	47	7.01	1420.45	62	10.16	984.25
33	5.77	1733.10	48	7.18	1392.76	63	10.45	956.94
34	5.83	1715.27	49	7.33	1364.26	64	10.74	931.10
35	5.89	1697.79	50	7.49	1335.11	65	11.05	904.98
36	5.96	1677.85	51	7.66	1305.48	66	11.37	879.51
37	6.03	1658.37	52	7.84	1275.51	67	11.70	854.70
38	6.11	1636.66	53	8.03	1245.33	68	12.05	829.88
39	6.19	1615.51	54	8.23	1215.07	69	12.42	805.15
40	6.27	1594.90	55	8.45	1183.43	70	12.81	780.64
41	6.36	1572.33	56	8.67	1153.40	71	13.21	757.00
42	6.46	1547.99	57	8.90	1123.60	72	13.64	733.14
43	6.56	1524.39	58	9.13	1095.29	73	14.09	709.72
44	6.67	1499.25	59	9.38	1066.10	74	14.57	686.34
						75	15.08	663.13

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

T a r i f A 2.

Einmalige Kapitaleinzahlung für eine sofort beginnende, nach Vollendung eines bestimmten Alters-
jahres oder bei früher eintretendem Todesfall aufhörende Leibrente von jährlich Mark 100.

Bei- tritts- Alter	Altersjahr, mit dessen Vollendung der Bezug der Leibrente aufhört:														Bei- tritts- Alter
	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	18	20	25	
1	M. Pf. 441.99	M. Pf. 519.17	M. Pf. 590.01	M. Pf. 657.77	M. Pf. 722.65	M. Pf. 784.83	M. Pf. 844.44	M. Pf. 901.63	M. Pf. 956.50	M. Pf. 1009.17	M. Pf. 1059.72	M. Pf. 1154.87	M. Pf. 1242.59	M. Pf. 1433.31	1
2		452.32	529.01	602.20	672.12	738.97	802.91	864.10	922.66	978.73	1032.41	1133.03	1225.28	1423.78	2
3			455.30	533.44	608.09	679.45	747.71	813.02	875.53	935.37	992.67	1100.04	1198.48	1410.24	3
4				459.45	538.86	614.77	687.37	756.83	823.31	886.95	947.87	1062.03	1166.68	1391.72	4
5					461.84	542.00	618.67	692.02	762.21	829.40	893.71	1014.23	1124.67	1362.12	5
6						463.29	543.22	621.06	694.88	765.53	833.16	959.87	1075.98	1325.53	6
7							464.23	545.18	622.63	696.77	767.72	900.65	1022.44	1284.13	7
8								464.87	546.03	623.71	698.05	837.31	964.89	1238.22	8
9									465.32	546.63	624.45	770.21	903.72	1190.44	9
10										465.63	547.03	699.50	839.14	1138.95	10
11											465.82	625.24	771.23	1084.60	11
12												547.42	700.01	1027.47	12
13												465.98	625.44	967.58	13
14													547.45	904.89	14
15													465.94	839.39	15

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Tarif A 3a.

für aufgeschobene Leibrenten ohne Rückgewähr.

Stumme Prämien		Jährliche Prämien															
ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von RM. 100,		ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von RM. 100,															
Beitrittsalter	RM. Rf.	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:										Beitrittsalter					
		30	35	40	45	50	55	60	65								
20	1141.43	855.04	629.93	452.81	317.25	213.01	142.41	88.35	139.66	77.52	47.55	30.32	19.45	12.23	7.81	4.71	20
21		894.87	659.23	474.63	331.62	222.55	148.59	92.18	85.23	51.33	32.29	20.60	13.02	8.32	4.98	21	
22		936.82	689.91	496.63	346.33	232.65	155.19	96.09	94.03	55.63	34.69	22.00	13.69	8.72	5.24	22	
23		980.75	722.12	519.67	362.37	243.09	162.03	100.15	104.56	60.43	37.23	23.40	14.59	9.23	5.51	23	
24		1026.96	755.86	543.92	379.43	254.09	169.23	104.53	116.86	65.80	40.05	24.92	15.49	9.74	5.78	24	
25		1075.43	791.44	569.31	396.93	265.76	176.89	109.06	131.94	72.09	43.15	26.70	16.39	10.35	6.13	25	
26			828.56	595.96	415.54	277.99	184.90	113.86		79.30	46.68	28.48	17.51	10.95	6.49	26	
27			867.93	624.02	434.87	290.79	193.32	118.93		87.58	50.63	30.64	18.63	11.56	6.84	27	
28			909.09	653.36	455.21	304.37	202.02	124.18		97.24	55.00	32.81	19.86	12.27	7.20	28	
29			952.34	684.38	476.57	318.51	211.23	129.73		108.75	59.93	35.35	21.21	12.98	7.64	29	
30			997.89	716.96	499.03	333.44	221.11	135.64		122.70	65.58	38.15	22.67	13.90	8.09	30	
31				751.23	522.86	349.03	231.26	141.77			72.20	41.20	24.24	14.71	8.53	31	
32				787.19	547.78	365.53	242.11	148.26			79.82	44.76	26.04	15.72	9.07	32	
33				825.26	574.10	383.04	253.57	155.11			88.70	48.70	27.95	16.74	9.60	33	
34				865.31	601.82	401.33	265.54	162.22			99.28	53.15	30.03	17.95	10.22	34	
35				907.34	630.94	420.64	278.12	169.86			112.11	58.11	32.55	19.17	10.84	35	
36					661.71	440.95	291.40	177.85				63.96	35.18	20.59	11.56	36	
37					694.13	462.39	305.40	186.22				70.82	38.16	22.11	12.36	37	
38					728.21	484.95	320.21	195.20				78.71	41.53	23.73	13.24	38	
39					764.20	508.85	335.83	204.44				88.25	45.34	25.66	14.13	39	
40					802.32	534.10	352.36	214.40				99.69	49.83	27.69	15.20	40	
41						560.59	369.81	224.88					54.88	30.02	16.27	41	
42					588.65	388.06	385.82	235.82					60.72	32.66	17.31	42	
43					618.39	407.51	247.46	247.46					67.67	35.60	18.93	43	
44					649.92	428.13	259.91	259.91					75.97	38.95	20.44	44	
45					683.26	450.04	273.06	273.06					85.86	42.80	22.13	45	
46						473.26	287.02	287.02					47.27	24.09	24.09	46	
47						498.01	301.95	301.95					52.44	26.22	26.22	47	
48						524.59	317.77	317.77					58.63	28.71	28.71	48	
49						552.89	334.84	334.84					65.93	31.47	31.47	49	
50						583.21	353.06	353.06					74.75	34.75	34.75	50	
51							372.61	372.61					38.49	38.49	38.49	51	
52							393.77	393.77					42.84	42.84	42.84	52	
53							416.33	416.33					48.00	48.00	48.00	53	
54							441.15	441.15					54.22	54.22	54.22	54	
55							467.81	467.81					61.69	61.69	61.69	55	

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.



Tarif B I.

Für sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Versicherten Zukünftigen zahlbare Leibrenten, welche nach dem Tode des Zuerststerbenden auf den halben Betrag fallen, aus einer Kapitalseinzahlung von M. 100.

Jüngeren Versicherten		Beitritts-Alter des älteren Versicherten höher um																				Älteren Versicherten				
		T a b e l l e																								
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
6.27	6.31	6.36	6.41	6.46	6.52	6.57	6.63	6.69	6.76	6.83	6.89	6.97	7.04	7.12	7.20	7.28	7.36	7.43	7.51	7.59	7.67	7.76	7.84	7.92	8.00	40
6.36	6.41	6.46	6.51	6.57	6.62	6.68	6.75	6.81	6.88	6.95	7.02	7.10	7.17	7.26	7.34	7.42	7.50	7.58	7.66	7.74	7.82	7.91	7.99	8.07	8.16	41
6.46	6.51	6.56	6.62	6.68	6.74	6.80	6.87	6.93	7.01	7.08	7.16	7.24	7.32	7.40	7.48	7.56	7.65	7.73	7.81	7.89	7.96	8.06	8.15	8.24	8.32	42
6.56	6.61	6.67	6.73	6.79	6.86	6.92	6.99	7.07	7.14	7.22	7.30	7.38	7.47	7.55	7.63	7.72	7.80	7.89	7.97	8.06	8.14	8.23	8.32	8.41	8.49	43
6.67	6.73	6.79	6.85	6.92	6.99	7.06	7.13	7.21	7.29	7.37	7.45	7.54	7.62	7.71	7.79	7.88	7.97	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.68	44
6.79	6.85	6.91	6.98	7.05	7.12	7.20	7.27	7.35	7.44	7.53	7.61	7.70	7.79	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.68	8.78	8.87	45
6.91	6.98	7.04	7.11	7.19	7.27	7.34	7.43	7.51	7.60	7.69	7.78	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.60	8.69	8.78	8.88	8.98	9.07	46
7.04	7.11	7.18	7.26	7.34	7.42	7.50	7.59	7.68	7.77	7.86	7.95	8.04	8.14	8.23	8.33	8.41	8.51	8.60	8.70	8.79	8.89	8.99	9.09	9.19	9.29	47
7.18	7.26	7.33	7.41	7.50	7.58	7.67	7.76	7.86	7.95	8.04	8.13	8.23	8.32	8.42	8.51	8.61	8.71	8.80	8.90	9.00	9.10	9.20	9.31	9.41	9.52	48
7.33	7.41	7.49	7.58	7.66	7.75	7.85	7.94	8.04	8.13	8.23	8.33	8.42	8.52	8.62	8.72	8.81	8.91	9.02	9.12	9.22	9.32	9.43	9.54	9.65	9.76	49
7.49	7.57	7.66	7.75	7.84	7.94	8.04	8.13	8.23	8.33	8.43	8.53	8.62	8.73	8.83	8.93	9.03	9.13	9.24	9.34	9.45	9.56	9.67	9.78	9.89	10.01	50
7.66	7.75	7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.33	8.43	8.53	8.63	8.74	8.84	8.94	9.05	9.15	9.26	9.37	9.47	9.53	9.70	9.81	9.92	10.04	10.16	51	
7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.33	8.44	8.54	8.64	8.75	8.85	8.96	9.06	9.17	9.28	9.39	9.50	9.61	9.72	9.84	9.95	10.07	10.19	10.31	10.45	52	
8.03	8.13	8.23	8.34	8.44	8.54	8.65	8.76	8.86	8.97	9.08	9.19	9.30	9.41	9.52	9.64	9.75	9.87	9.99	10.11	10.23	10.35	10.48	10.61	10.75	53	
8.23	8.34	8.44	8.55	8.66	8.77	8.88	8.98	9.10	9.21	9.32	9.43	9.55	9.66	9.78	9.90	10.02	10.14	10.27	10.39	10.52	10.65	10.78	10.91	11.05	54	
8.45	8.56	8.66	8.78	8.89	9.00	9.11	9.22	9.34	9.46	9.57	9.69	9.81	9.93	10.05	10.18	10.30	10.43	10.56	10.69	10.83	10.97	11.10	11.24	11.38	55	
8.67	8.78	8.89	9.01	9.12	9.24	9.36	9.47	9.59	9.71	9.84	9.96	10.08	10.21	10.34	10.47	10.60	10.73	10.87	11.01	11.15	11.29	11.43	11.57	11.71	56	
8.90	9.01	9.13	9.25	9.37	9.49	9.61	9.73	9.86	9.98	10.11	10.24	10.37	10.50	10.63	10.77	10.91	11.05	11.19	11.33	11.47	11.61	11.75	11.89	12.03	57	
9.13	9.25	9.37	9.50	9.62	9.75	9.87	10.00	10.13	10.26	10.39	10.53	10.66	10.80	10.94	11.08	11.23	11.38	11.52	11.66	11.81	11.95	12.10	12.24	12.38	58	
9.38	9.50	9.63	9.75	9.88	10.01	10.14	10.28	10.41	10.55	10.69	10.83	10.97	11.11	11.27	11.41	11.56	11.71	11.86	12.01	12.16	12.31	12.46	12.61	12.76	59	
9.63	9.76	9.89	10.02	10.16	10.29	10.43	10.57	10.71	10.85	10.99	11.14	11.29	11.44	11.60	11.75	11.90	12.05	12.20	12.35	12.50	12.65	12.80	12.95	13.10	60	
9.89	10.02	10.16	10.30	10.44	10.58	10.72	10.87	11.01	11.16	11.31	11.47	11.62	11.78	11.95	12.11	12.27	12.43	12.59	12.75	12.91	13.07	13.23	13.39	13.55	61	
10.16	10.30	10.45	10.59	10.73	10.88	11.03	11.18	11.33	11.49	11.65	11.81	11.98	12.14	12.31	12.48	12.65	12.82	12.99	13.16	13.33	13.50	13.67	13.84	14.01	62	
10.45	10.59	10.74	10.89	11.04	11.19	11.35	11.51	11.67	11.83	12.00	12.17	12.34	12.51	12.68	12.85	13.02	13.19	13.36	13.53	13.70	13.87	14.04	14.21	14.38	63	
10.74	10.89	11.05	11.20	11.36	11.52	11.68	11.85	12.02	12.19	12.37	12.55	12.73	12.91	13.09	13.27	13.45	13.63	13.81	13.99	14.17	14.35	14.53	14.71	14.89	64	
11.05	11.21	11.37	11.53	11.69	11.86	12.03	12.21	12.39	12.57	12.75	12.93	13.11	13.29	13.47	13.65	13.83	14.01	14.19	14.37	14.55	14.73	14.91	15.09	15.27	65	
11.37	11.53	11.70	11.87	12.04	12.22	12.40	12.59	12.77	12.97	13.15	13.34	13.52	13.71	13.89	14.08	14.26	14.45	14.63	14.82	15.00	15.19	15.37	15.56	15.74	66	
11.70	11.88	12.05	12.23	12.41	12.60	12.79	12.98	13.18	13.37	13.56	13.75	13.94	14.13	14.32	14.51	14.70	14.89	15.08	15.27	15.46	15.65	15.84	16.03	16.22	67	
12.05	12.23	12.42	12.61	12.80	12.99	13.19	13.40	13.60	13.80	14.00	14.20	14.40	14.60	14.80	15.00	15.20	15.40	15.60	15.80	16.00	16.20	16.40	16.60	16.80	68	
12.42	12.61	12.80	13.00	13.20	13.41	13.62	13.83	14.04	14.25	14.46	14.67	14.88	15.09	15.30	15.51	15.72	15.93	16.14	16.35	16.56	16.77	16.98	17.19	17.40	69	
12.81	13.01	13.21	13.42	13.63	13.85	14.06	14.27	14.48	14.69	14.90	15.11	15.32	15.53	15.74	15.95	16.16	16.37	16.58	16.79	17.00	17.21	17.42	17.63	17.84	70	
13.21	13.42	13.64	13.86	14.08	14.30	14.52	14.74	14.96	15.18	15.40	15.62	15.84	16.06	16.28	16.50	16.72	16.94	17.16	17.38	17.60	17.82	18.04	18.26	18.48	71	
13.64	13.86	14.09	14.32	14.55	14.78	15.01	15.24	15.47	15.70	15.93	16.16	16.39	16.62	16.85	17.08	17.31	17.54	17.77	18.00	18.23	18.46	18.69	18.92	19.15	72	
14.09	14.33	14.57	14.81	15.05	15.29	15.53	15.77	16.01	16.25	16.49	16.73	16.97	17.21	17.45	17.69	17.93	18.17	18.41	18.65	18.89	19.13	19.37	19.61	19.85	73	
14.57	14.82	15.07	15.32	15.57	15.82	16.07	16.32	16.57	16.82	17.07	17.32	17.57	17.82	18.07	18.32	18.57	18.82	19.07	19.32	19.57	19.82	20.07	20.32	20.57	74	
15.08	15.33	15.58	15.83	16.08	16.33	16.58	16.83	17.08	17.33	17.58	17.83	18.08	18.33	18.58	18.83	19.08	19.33	19.58	19.83	20.08	20.33	20.58	20.83	21.08	75	

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

T a r i f B 2.

für sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Versicherten Zulehstverhenden in gleichem Betrage zahlbare
Leibrenten aus einer Kapitalseinsahlung von M. 100.

Beitritts - Alter des älteren Versicherten höher um		S a h r e :																									
Beitritts - Alter des jüngeren Versicherten.	Beitritts - Alter des jüngeren Versicherten.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
40	40	5.30	5.33	5.36	5.39	5.41	5.44	5.47	5.50	5.52	5.55	5.57	5.60	5.62	5.65	5.67	5.69	5.72	5.74	5.76	5.78	5.80	5.81	5.83	5.85	5.86	5.88
41	41	5.36	5.39	5.42	5.45	5.48	5.51	5.54	5.57	5.60	5.62	5.65	5.68	5.70	5.73	5.75	5.78	5.80	5.82	5.84	5.87	5.88	5.90	5.92	5.94	5.95	5.97
42	42	5.43	5.46	5.49	5.52	5.55	5.58	5.62	5.65	5.68	5.70	5.73	5.76	5.79	5.82	5.84	5.87	5.89	5.91	5.93	5.96	5.98	6.00	6.02	6.03	6.05	6.06
43	43	5.50	5.53	5.56	5.60	5.63	5.66	5.70	5.73	5.76	5.79	5.82	5.85	5.88	5.91	5.94	5.96	5.99	6.01	6.03	6.06	6.08	6.10	6.12	6.13	6.15	6.16
44	44	5.57	5.61	5.64	5.68	5.71	5.75	5.78	5.82	5.85	5.88	5.92	5.95	5.98	6.01	6.04	6.06	6.09	6.11	6.14	6.16	6.18	6.20	6.22	6.24	6.26	6.27
45	45	5.65	5.69	5.72	5.76	5.80	5.84	5.87	5.91	5.95	5.98	6.02	6.05	6.08	6.11	6.14	6.17	6.20	6.22	6.25	6.27	6.30	6.32	6.34	6.35	6.37	6.39
46	46	5.73	5.77	5.81	5.85	5.89	5.93	5.97	6.01	6.05	6.08	6.12	6.15	6.19	6.22	6.25	6.28	6.31	6.34	6.37	6.39	6.42	6.44	6.46	6.48	6.49	6.51
47	47	5.82	5.87	5.91	5.95	5.99	6.03	6.07	6.12	6.16	6.19	6.23	6.27	6.30	6.34	6.37	6.40	6.43	6.46	6.49	6.52	6.54	6.56	6.58	6.61	6.62	6.64
48	48	5.92	5.96	6.01	6.05	6.10	6.14	6.18	6.23	6.27	6.31	6.35	6.39	6.43	6.46	6.50	6.53	6.56	6.59	6.62	6.65	6.67	6.70	6.72	6.74	6.76	6.78
49	49	6.02	6.06	6.11	6.16	6.21	6.26	6.30	6.35	6.39	6.43	6.48	6.52	6.56	6.60	6.63	6.67	6.70	6.73	6.76	6.79	6.82	6.84	6.86	6.89	6.90	6.92
50	50	6.12	6.17	6.22	6.27	6.33	6.37	6.42	6.47	6.52	6.57	6.61	6.65	6.70	6.74	6.78	6.81	6.85	6.88	6.91	6.94	6.97	6.99	7.02	7.04	7.06	7.08
51	51	6.23	6.29	6.34	6.40	6.45	6.50	6.56	6.61	6.66	6.71	6.75	6.80	6.84	6.89	6.93	6.97	7.00	7.04	7.07	7.10	7.13	7.15	7.18	7.20	7.22	
52	52	6.35	6.41	6.47	6.53	6.58	6.64	6.70	6.75	6.80	6.86	6.91	6.95	7.00	7.05	7.09	7.13	7.17	7.20	7.24	7.27	7.30	7.33	7.35	7.38	7.39	
53	53	6.48	6.54	6.60	6.66	6.73	6.79	6.84	6.90	6.96	7.01	7.07	7.12	7.17	7.22	7.26	7.30	7.34	7.38	7.42	7.45	7.48	7.51	7.54	7.54	7.54	
54	54	6.61	6.68	6.75	6.81	6.88	6.94	7.00	7.07	7.13	7.18	7.24	7.29	7.35	7.40	7.44	7.49	7.53	7.57	7.61	7.64	7.67	7.70	7.70	7.70	7.70	
55	55	6.75	6.83	6.90	6.97	7.04	7.11	7.17	7.24	7.30	7.36	7.42	7.48	7.54	7.59	7.64	7.69	7.73	7.77	7.81	7.85	7.88	7.88	7.88	7.88	7.88	
56	56	6.90	6.98	7.05	7.13	7.20	7.28	7.35	7.42	7.48	7.55	7.61	7.67	7.73	7.79	7.84	7.89	7.94	7.98	8.02	8.06	8.06	8.06	8.06	8.06	8.06	
57	57	7.05	7.13	7.21	7.29	7.37	7.45	7.53	7.60	7.67	7.74	7.81	7.87	7.93	7.99	8.05	8.10	8.15	8.19	8.24	8.24	8.24	8.24	8.24	8.24	8.24	
58	58	7.21	7.29	7.38	7.46	7.55	7.63	7.71	7.79	7.86	7.94	8.01	8.08	8.14	8.20	8.26	8.32	8.37	8.41	8.41	8.41	8.41	8.41	8.41	8.41	8.41	
59	59	7.37	7.46	7.55	7.64	7.73	7.81	7.90	7.98	8.06	8.14	8.22	8.29	8.36	8.42	8.48	8.54	8.59	8.59	8.59	8.59	8.59	8.59	8.59	8.59	8.59	
60	60	7.53	7.63	7.72	7.82	7.91	8.01	8.10	8.18	8.27	8.35	8.43	8.51	8.58	8.65	8.71	8.77	8.77	8.77	8.77	8.77	8.77	8.77	8.77	8.77	8.77	
61	61	7.69	7.80	7.90	8.00	8.10	8.20	8.30	8.39	8.48	8.57	8.65	8.73	8.81	8.88	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95	8.95	
62	62	7.87	7.98	8.09	8.20	8.30	8.41	8.51	8.61	8.70	8.80	8.89	8.97	9.05	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	9.13	
63	63	8.05	8.16	8.28	8.40	8.51	8.62	8.73	8.83	8.93	9.03	9.13	9.22	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	9.30	
64	64	8.23	8.36	8.48	8.60	8.72	8.84	8.96	9.07	9.17	9.28	9.38	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	9.47	
65	65	8.42	8.56	8.69	8.82	8.95	9.07	9.19	9.31	9.43	9.54	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	9.64	
66	66	8.62	8.77	8.91	9.04	9.18	9.31	9.44	9.57	9.69	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	9.80	
67	67	8.83	8.98	9.13	9.28	9.42	9.56	9.70	9.83	9.96	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	10.11	
68	68	9.05	9.21	9.37	9.53	9.68	9.83	9.97	10.11	10.26	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	
69	69	9.28	9.45	9.62	9.78	9.95	10.11	10.26	10.40	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	10.55	
70	70	9.52	9.70	9.88	10.06	10.23	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	10.40	
71	71	9.77	9.97	10.15	10.35	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	10.53	
72	72	10.04	10.25	10.45	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	10.65	
73	73	10.33	10.54	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	10.75	
74	74	10.63	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	10.86	
75	75	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	10.95	

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.